

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 5

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsauskünfte

Verwandtenunterstützungspflicht: «Günstige Verhältnisse»

(Auskunft der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 2. September 1964)

Auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen mit, daß ein Landwirt, der ein jährliches Reineinkommen von zusammen Fr. 4600.– aus Erwerb, Vermögensertrag und Altersrente erzielt und ein Reinvermögen von rund Fr. 45 000.– besitzt – wovon Fr. 31 530.– in Liegenschaften –, schwerlich als «in günstigen Verhältnissen (französisch: «dans l'aisance» = Wohlstand, Wohlhabenheit) befindlich betrachtet und daher kaum zu Unterstützungsbeiträgen an einen Bruder verurteilt würde. Wenn Sie sich dennoch an ihn wenden wollen, müßten Sie jeden von ihm angebotenen Beitrag als freiwilligen mit Dank annehmen.

Wir benützen die Gelegenheit, Sie darauf hinzuweisen, daß heute in der Armenfürsorge in der ganzen Schweiz die Auffassung vorherrscht, die Fürsorgebehörden sollten nicht hartnäckig auf der Eintreibung von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen bestehen, wenn die Pflichtigen sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden, und dafür um so unerbittlicher gegenüber Eltern vorgehen – hauptsächlich ledigen und geschiedenen –, die leichtfertig die Sorge für ihre unmündigen Kinder der Öffentlichkeit überlassen.

Rechtsentscheide

Verwandtenunterstützungspflicht; Grundsätze für die Bemessung der Unterstützungsbeiträge eines Sohnes

(Auszug aus einem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. Dezember 1964 i. S. Roth, Altersfürsorgebeschwerde)

... Zur Bemessung des Unterstützungsbeitrages des Beschwerdeführers ist die Vorinstanz zutreffenderweise von den Richtsätzen ausgegangen, welche die Fürsorgedirektion gemäß Artikel 115 Absatz 2 des Fürsorgegesetzes aufgestellt hat (Anhang I zum Kreisschreiben Fü Nr. 3 vom 1. Oktober 1962). In Würdigung der besondern Umstände, die beim Beschwerdeführer vorliegen, ist die Vorinstanz freilich zur Anrechnung eines Beitrages gelangt, der erheblich kleiner ist als derjenige, den verheiratete beitragspflichtige Verwandte mit einem jährlichen Reineinkommen von rund Fr. 22 000.– nach den Richtsätzen normalerweise zu leisten hätten. Die Ausführungen der Vorinstanz über den Sinn der Richtsätze und über die Art und Weise, wie sie im Einzelfall anzuwenden sind, treffen jedoch in jeder Hinsicht zu, und auch die Herabsetzung des anzurechnenden Beitrages des Beschwerdeführers von Fr. 200.– auf Fr. 150.– im Monat ist durchaus angemessen. Eine Herabsetzung der anzurechnenden Verwandtenbeiträge gegenüber den richtsatzmäßigen ist übrigens auch aus dem Grunde angezeigt, weil seit dem Erlaß der «Richtsätze» die Teuerung wesentlich fortgeschritten ist.

Das Ergebnis wäre kein anderes, wenn die Vorinstanz nicht von den «Richtsätzen» ausgegangen wäre, sondern die Methode befolgt hätte, die das Bundes-

gericht bei der Bemessung von Verwandtenbeiträgen anwendet. Danach ist das um die Miete, die obligatorischen und üblichen Versicherungsbeiträge und die andern gebundenen Auslagen verminderte Einkommen des Pflichtigen («Nettoeinkommen») mit seinem betriebsrechtlichen Notbedarf (ohne Wohnungsauslagen) zu vergleichen (BGE 82 II 200, Erw. 3). Soweit das «Nettoeinkommen» den Notbedarf des Pflichtigen übersteigt, muß dieser daraus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 329 Abs. 1 und gegebenenfalls Abs. 2 ZBG) Unterstützungsbeiträge leisten. Nach den Berechnungen der Appellantin übersteigt das «Nettoeinkommen» des Beschwerdeführers seinen betriebsrechtlichen Notbedarf um Fr. 496.– im Monat. Das bedeutet aber keineswegs, daß er, wie die Appellantin meint, verpflichtet wäre, seiner Mutter einen Unterstützungsbeitrag in dieser Höhe zu leisten. Die Auffassung, daß Kinder nötigenfalls alles, was ihren eigenen Notbedarf übersteigt, zur Unterstützung der Eltern hingeben müssen, wurde schon lange verlassen. Vom Überschuß des «Nettoeinkommens» über den Notbedarf wird bloß noch ein angemessener, mit dem Betrage des Überschusses wachsender Teil für Verwandtenbeiträge beansprucht. Beträgt der Überschuß, wie die Appellantin es beim Beschwerdeführer annimmt, monatlich gegen Fr. 500.–, so ist höchstens etwa ein Drittel als zur Unterstützung von Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie verfügbar zu betrachten. Der Beitrag von Fr. 150.– im Monat, welchen die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zumutet, erscheint also auch bei dieser Berechnungsart nicht als offensichtlich zu gering.

Verwandtenunterstützungspflicht, Art. 328 und 329 ZGB, und Rückgriff der Armenpflege auf die Verwandten, §§ 36 ff. des Armengesetzes, Zürich

Der Rückgriff ist zivilrechtlicher Natur und daher vor den Zivilgerichten geltend zu machen, im Gegensatz zu Rückerstattungsansprüchen gegen Unterstützte, über welche die Verwaltungsbehörden und letztinstanzlich das Verwaltungsgericht entscheiden (§ 42 VRG). Unterstützt die Armenpflege mit Wissen einen Unwürdigen, so hat sie dafür keinen Rückgriff gegen dessen Verwandte, hingegen für die Unterstützungen, die sie den Kindern des Unwürdigen gewährt, gegen deren Großvater.

Die Armenpflege der Stadt Zürich unterstützte vom 10. September 1960 an Max M. und dessen zwei unmündige Kinder. Mit Klage vom 18. September 1961 forderte die Stadt Zürich von Hans M., dem Vater Max M.s, die Rückerstattung dieser Unterstützungen, nämlich von Fr. 2574.25 für die Zeit vom 10. September 1960 bis Ende Mai 1961 und von Fr. 360.– monatlich ab 1. Juni 1961. Während das Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, die Klage schützte, hieß sie das *Obergericht* nur in den Beträgen von Fr. 1500.– bis Ende Mai 1961 und von Fr. 180.– monatlich ab 1. Juni 1961 gut mit folgender *Begründung*:

«1. Die Frage der sachlichen Zuständigkeit, die vom Bezirksgericht stillschweigend bejaht wurde, ist in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen zu prüfen.

Ein Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens (Armenbehörde) gegen den Unterstützten ist öffentlich-rechtlicher Natur. Dieser ist gemäß § 40 Abs. 3 des Gesetzes über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 (ZG 3 S. 697 ff.) auf dem Verwaltungswege geltend zu machen; der letztinstanzliche Verwaltungsentscheid kann gemäß § 42 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, abgekürzt VRG) vom 24. Mai 1959 an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Wenn die Armenbehörde jedoch vorbehaltlich des Rückgriffes auf die pflichtigen Verwandten Unterstützung im Sinne von § 36 des Armengesetzes geleistet hat, so beruht der Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens gegen den Unterstützungspflichtigen auf Art. 329 Abs. 3 ZGB. Er ist also nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes zivilrechtlicher Natur (vgl. u. a. BGE 76 II 113–114 und die dortigen Hinweise); ein solcher Anspruch ist gemäß § 37 des Armengesetzes in Verbindung mit § 276 ZPO vor den Zivilgerichten geltend zu machen.

Das Bezirksgericht hat daher seine Zuständigkeit zu Recht bejaht; dementsprechend hat sich auch das Obergericht mit der Berufung des Beklagten zu befassen.

2. Es ist unbestritten, daß der Sohn des Beklagten, Max M., wegen seiner Liederlichkeit und Arbeitsscheu im Jahre 1958 verwahrt werden mußte. Von den zuständigen Behörden wurde festgestellt, daß das Verhalten Max M.s demjenigen eines Müßiggängers gleichkomme und als ausgesprochene Arbeitsscheu zu qualifizieren sei. Seit dem 24. Juli 1960 ging er keiner Erwerbstätigkeit mehr nach, nachdem er verschiedene kurzfristige Stellen aus eigenem Verschulden verloren hatte. Wegen seiner Untätigkeit und der sich daraus ergebenden Mittellosigkeit mußten Max M., seine Frau und die beiden Kinder im heutigen Alter von gut 7 und 5 Jahren ab September 1960 von der Armenfürsorge unterstützt werden. Am 7. Oktober 1960 wurde Max M. erneut im Sinne von Art. 53 des Armengesetzes verwahrt und aufgefordert, sich intensiv um Arbeit zu bemühen und jede sich bietende Arbeitsgelegenheit anzunehmen, widrigenfalls er mit der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt gemäß den §§ 5 bis 7 des Gesetzes über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925 (ZG 3 S. 507 ff.) zu rechnen habe. Trotz dieser unmißverständlichen Warnung nahm M. keine Arbeit an. Seine Behauptung, aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig zu sein, wurde durch einen Bericht des Arztes Dr. L. widerlegt; dieser kam auf Grund seiner Untersuchungen zum Schlusse, daß Max M. zur Verrichtung leichterer Arbeit durchaus fähig und hiezu anzuhalten sei. Da die wiederholten Ermahnungen, Arbeit anzunehmen, erfolglos blieben, wurde M. gemäß § 53 lit. d des Armengesetzes in Verbindung mit dem Versorgungsgesetz vom Bezirksrat Zürich am 3. März 1961 für die Dauer von zwei Jahren in die Arbeitserziehungsanstalt des Männerheimes Zur Weid, Rossau-Mettmenstetten, eingewiesen, wo man ihn als kaufmännischen Angestellten in der Landwirtschaft beschäftigte.

Auf Ersuchen Max M.s und seiner Ehefrau hat der Bezirksrat Zürich am 23. November 1962 beschlossen, den Eingewiesenen auf die Zeit, da er einen geeigneten Arbeitsplatz gefunden haben würde, frühestens auf den 21. Dezember 1962, vorzeitig aus der Anstalt zu entlassen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er sich inskünftig gut verhalte.

3. Die Klage stützt sich auf Art. 328 ZGB, wonach Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Soweit der Bedürftige von der Armenpflege unterstützt wird, steht dieser das Recht zu, vom unterstützungspflichtigen Verwandten Ersatz der Leistungen zu verlangen (Art. 329 Abs. 3 ZGB).

Diesen von der Klägerin geltend gemachten Rückerstattungsanspruch hat die Vorinstanz gutgeheißen und den Beklagten als unterstützungspflichtigen Blutsverwandten als zu den geforderten Leistungen verpflichtet erkannt.

Im Berufungsverfahren erneuert der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage im wesentlichen mit der Begründung, daß M. böswillig sich und seine Familie nicht unterhalten habe und ihm daher weder nach § 24 des zürcherischen Armengesetzes noch nach Art. 328 ZGB ein Unterstützungsanspruch zustehe; da

die Armenbehörde den mißbratenen Sohn des Beklagten mithin mißbräuchlich unterstützt habe, sei der geltend gemachte Rückerstattungsanspruch unbegründet.

4. Es ist davon auszugehen, daß die Armenpflege, wenn ihr eine unterstützungsbedürftige Person gemeldet wird, aus öffentlichem Rechte verpflichtet ist, für die notwendige Unterstützung zu sorgen. Sofern nicht sofort unterstützungspflichtige Blutsverwandte zur Leistung der notwendigen Unterstützungsbeiträge verhalten werden können, hat die Armenpflege die notwendige Hilfe zu bieten, wobei es ihr dann nachher zusteht, Ersatz der Unterstützungsleistungen zu verlangen. Wenn sich ein nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtiger Verwandter weigert, Unterstützungen zu leisten, und die Armenpflege vorläufig einspringen muß, so wird der Unterstützungspflichtige gegenüber dieser zahlenden Armenbehörde ersatzpflichtig. Die Armenbehörde leistet auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, die Verpflichtung des Unterstützungspflichtigen beruht aber auf Zivilrecht. Das besagt, daß die vorläufig zahlende Armenbehörde, selbst wenn ihre Leistungen größer sind, vom Verpflichteten nicht mehr zurückfordern kann, als ihm gestützt auf die Art. 328 und 329 ZGB auferlegt werden kann und darf. Das kantonale öffentliche Recht ist also beschränkt durch das eidgenössische Zivilrecht; es kann keine über die Art. 328 ff. ZGB hinausgehende Ersatzpflicht eines Unterstützungspflichtigen begründen (vgl. Fürsorgeentscheid – Beilage zu «Der Armenpfleger» – 1957 Nr. 2).

Diese Grundsätze gelten auch für den vorliegenden Fall.

5. Der Beklagte behauptet, der Sohn hätte bei gutem Willen verdienen und die Unterstützungsbedürftigkeit vermeiden können. Diese Behauptung ist auf Grund der Akten begründet. Die Armenpflege hat unwidersprochen festgestellt, daß die Unterstützungsbedürftigkeit Max M.s ausschließlich durch seine Arbeitscheu und Gleichgültigkeit bewirkt war und ist. Der Sekretär des Fürsorgeamtes, Sch., der die Unterstützungen an M. oder dessen Ehefrau auszahlte, bestätigte als Zeuge, daß M. aus Faulheit und Arbeitscheu nicht gearbeitet habe; für ihn, den Zeugen, sei es eine klare Sache, es habe M. am Willen zur Arbeit gefehlt. Auch der Bezirksrat hat in seinem Beschlusse vom 3. März 1961, durch den die Einweisung Max M.s angeordnet wurde, dessen Verhalten als ‚ausgesprochen arbeitscheu und verantwortungslos seiner Familie gegenüber‘ qualifiziert. Im ähnlichen Sinne lauten die Feststellungen des ärztlichen Experten Dr. L. Es steht somit fest, daß M. bei gutem Willen ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, sich und seine Familie durchzubringen. Er hat es aber aus Müßiggang nicht getan, sondern es vorgezogen, auf Kosten anderer zu leben.

Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtes galt der Grundsatz, daß eigenes Verschulden des Bedürftigen an seiner Mittellosigkeit den Unterstützungsanspruch nach Art. 328 ZGB nicht ausschließe (BGE 39 II 683). Dadurch wurden die armenrechtlichen Interessen gewahrt; die Armenbehörde war für ihre Unterstützungen des Rückerstattungsanspruches sicher. Diese Rechtsprechung wurde später unter dem Gesichtspunkte der Art des Verschuldens des Bedürftigen dahin präzisiert, daß derjenige unterstützt werden müsse, der wirklich Not leide und trotz gutem Willen nicht in der Lage sei, sich selbst zu unterhalten, auch wenn er durch eigenes Verschulden in Not geraten sei; anders verhalte es sich dagegen, wenn einer, der bei gutem Willen sich selbst zu erhalten in der Lage sei, dies böswillig nicht tun wolle, um auf Kosten seiner Verwandten zu leben; eine solche Person befinde sich nicht in einer wirklichen Notlage; ihr eine Unterstützung zuzusichern, liefe auf eine Prämierung ihres bösen Willens

hinaus (BGE 62 II 15 bis 16, Egger N. 30 zu Art. 328 ZGB und die dortigen Hinweise). Diese Überlegungen sind auch hier anzuwenden.

Die Armenbehörde hat Max M. trotz seiner ihr hinlänglich bekannten Arbeitsscheu unterstützt, obgleich auch § 24 des Armengesetzes vorschreibt, daß nur demjenigen Bedürftigen ein Anspruch zustehe, der die nötigen Mittel für den Lebensunterhalt ,auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann'. Nach dem Gesagten wäre Max M. als gelernter kaufmännischer Angestellter ohne weiteres in der Lage gewesen, sich ohne fremde Hilfe zu erhalten, insbesondere heute in Zeiten ausgesprochenen Personalmangels. Da die Armenbehörde in Kenntnis dieser Situation M. unterstützt hat, steht ihr kein Rückerstattungsanspruch zu, zumal da der Beklagte das Fürsorgeamt mehrmals aufgefordert hat, es solle dem mißratenen Sohn kein Geld mehr geben. Die Armenbehörde hat jedoch trotz diesen Reklamationen des Beklagten dessen Sohn weiterhin unterstützt. Sie kann sich daher nicht einfach an den Verwandten erholen. Der Rückerstattungsanspruch der Armenbehörde ist, wie derjenige des Bedürftigen selber, an die Voraussetzung der objektiven Notlage geknüpft (BGE 62 II 16). Von einer solchen kann aber auf Grund der vorstehenden Erwägungen nicht die Rede sein.

Nach § 32 des Versorgungsgesetzes haften für die Kosten der Einweisung durch die Verwaltungsbehörden die Eingewiesenen selber. Die Unterstützungspflicht der Verwandten wird jedoch vorbehalten. Das kantonale öffentliche Recht kann jedoch, wie bereits gesagt, keine über die Art. 328 ff. ZGB hinausgehende Ersatzpflicht des Unterstützungspflichtigen statuieren. Das heißt, daß auch im Falle der Versorgung des Unterstützungsbedürftigen, der diese durch sein eigenes Verschulden verursacht hat, der Unterstützungspflichtige nicht zu Leistungen verpflichtet werden kann, die über Art. 328 ff. ZGB hinausgehen. Nachdem festgestellt worden ist, daß die Verwandtenunterstützungspflicht ihre Grenzen an der objektiven Notlage des Bedürftigen hat, diese jedoch hier nicht vorhanden ist, kann der Beklagte auch nicht verpflichtet werden, die Versorgungskosten seines Sohnes in der Arbeitserziehungsanstalt zu zahlen.

Insoweit ist die Berufung des Beklagten begründet.

6. Hingegen können die Kinder Max M.s, also die Enkelkinder des Beklagten, für die Arbeitsscheu ihres Vaters nicht verantwortlich gemacht werden. Bei ihnen liegt eine objektive Notlage vor, weshalb ihnen ein Anspruch auf Unterstützung zusteht. Soweit die Kinder von der Armenbehörde unterstützt worden sind, steht dieser ein Rückerstattungsanspruch gegen den Beklagten zu.

7. Der Beklagte hat geltend gemacht, daß zuerst die Ehefrau Max M.s zu dessen Unterstützung herangezogen werden müsse, bevor man ihn belange. Er übersieht jedoch dabei, daß wohl der Ehemann gemäß Art. 160 Abs. 2 ZGB gegenüber der Ehefrau unterhaltspflichtig ist, nicht aber, und auf jeden Fall nicht schlechthin, die Ehefrau gegenüber dem Ehemann. Freilich hat die Ehefrau dem Manne gemäß Art. 161 Abs. 2 ZGB mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen. Sie muß mit ihrem Arbeitserwerb, ihrem Vermögen und ihrem Vermögensertrag an die ehelichen Lasten beitragen (Art. 192 Abs. 2, Art. 201 und 246 ZGB). Ihren Arbeitserwerb insbesondere hat sie aber nur insoweit zugunsten ihres Ehemannes zu verwenden, als die Bedürfnisse des gemeinsamen Haushaltes es erfordern. Im vorliegenden Falle leben nun die Eheleute M. getrennt, so daß diese Beitragspflicht entfällt. Abgesehen davon leistet die Ehefrau Max M.s an die Unterhaltskosten der beiden Kinder einen täglichen Beitrag von Fr. 3.–, monatlich also rund 90 Franken. Bei einem Monatsverdienste von ungefähr 450 Fr. ist ihr ein Mehreres nicht zuzumuten.

8. Für die Zeit vom 10. September 1960 bis Juni 1961 hat die Armenbehörde für Max M. und die beiden Kinder insgesamt Fr. 2574.25 ausgelegt. Wieviel davon auf M. und wieviel auf die Kinder entfalle, kann den Akten nicht entnommen werden. Eine nähere Ausscheidung erscheint auch nicht ohne weiteres als möglich. Es rechtfertigt sich daher, eine Schätzung vorzunehmen. Ein Betrag von Fr. 1500.– für die beiden Kinder erscheint als hinreichend bemessen. In diesem Umfange ist daher das Klagebegehren a) gutzuheißen; im Mehrbetrage ist es jedoch abzuweisen.

Für die Zeit ab Juni 1961 entstanden für die Unterbringung der beiden Kinder Kosten von zunächst rund 240 Fr. und ab Oktober 1961 solche von 270 Fr. monatlich. An diese Aufwendungen der Armenbehörde leistete die Ehefrau des Max M. einen täglichen Beitrag von rund 3 Fr., so daß ungedeckte Auslagen von rund 180 Fr. im Monat erwachsen sind. In diesem Umfang wird der Beklagte rückerstattungspflichtig.

Daß der Beklagte in der Lage ist, die erwähnten Beiträge zu zahlen, hat bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt; es kann auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Ergänzend mag beigelegt werden, daß Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie selbst dann Bedürftige unterstützen oder an ihre Unterstützung beitragen müssen, wenn sie sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden und sich zur Erfüllung der Unterstützungspflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen. Was vom Einkommen und Vermögen des Pflichtigen seinen eigenen Notbedarf übersteigt, kann grundsätzlich für die Unterstützung bedürftiger Nachkommen beansprucht werden.

Die Berufung des Beklagten ist mithin teilweise begründet.»

Nichtigkeitsbeschwerden beider Parteien wurden vom Kassationsgericht abgewiesen.

Ebenso wies das Bundesgericht eine Berufung der Klägerin, mit der sie vollständige Gutheißung der Klage beantragte, ab.

Aus seinen Erwägungen:

«1. Nach ständiger Rechtsprechung, der von der gesamten einschlägigen Literatur beigelegt wurde, wird nicht nur das Verhältnis zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und seinen Verwandten, sondern auch das Verhältnis zwischen dem unterstützenden Gemeinwesen und den Verwandten des Unterstützten in materiellrechtlicher Beziehung ausschließlich vom Bundesprivatrecht (Art. 328/329 ZGB) geregelt (BGE 76 II 113 und dort angeführte Entscheidungen). Kantonale Entscheide über Rückerstattungsansprüche der öffentlichen Armenpflege gegen unterstützungspflichtige Verwandte des Unterstützten sind infolgedessen, unter Vorbehalt der gesetzlichen Voraussetzungen über den Streitwert, berufungsfähig, unbekümmert darum, ob die kantonale Spruchinstanz ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde war (Birchmeier, Handbuch, N. 2 b zu Art. 44 und N. 2 zu Art. 48 OG; siehe ferner zu Art. 56 a OG BGE 58 II 442). Der Überprüfung des angefochtenen Entscheides durch das Bundesgericht im Berufungsverfahren steht daher, sofern die gesetzliche Streitwertgrenze von Fr. 8000.– erreicht ist, nichts entgegen. . .

(2. Erwägungen über den Streitwert.)

3. Die Befugnis des Gemeinwesens, für die von ihm gewährte Armenunterstützung Rückgriff auf die Verwandten des Unterstützten zu nehmen, hat ihren Rechtsgrund ausschließlich in der aus der Tatsache der Verwandtschaft folgenden

Pflicht, dem in Not befindlichen Familiengenossen beizustehen. Die öffentliche Armenpflege kann demzufolge nur für diejenigen Aufwendungen Ersatz fordern, die der Berechtigte hätte beanspruchen können, wenn er nicht öffentlich unterstützt worden wäre. Das gilt selbst dort, wo die öffentliche Fürsorge kraft öffentlichen kantonalen Rechtes zu weitergehender Unterstützung verpflichtet war. Da das ZGB auch die Einwirkung der öffentlichen Unterstützung auf die Verpflichtungen der Verwandten in seine Regelung einbezogen hat und diese eine abschließende und erschöpfende ist, steht es den Kantonen nicht zu, eine abweichende Ordnung in dem Sinne zu treffen, daß sie der Armenbehörde durch verwaltungsrechtliche Gesetze einen selbständigen, das heißt in seinen Voraussetzungen und in seinem Umfang vom Bundesrecht unabhängigen kantonalrechtlichen Rückerstattungsanspruch gegenüber den Verwandten des Unterstützten einräumen. Der Ersatzanspruch der Armenbehörde kann sich stets nur auf die bundesrechtlichen Normen der Art. 328/329 ZGB stützen (siehe BGE 76 II 114 und dort zitierte Entscheidungen, namentlich BGE 41 III 411). Da nach Art. 328 ZGB gegenüber seinen Verwandten nur unterstützungsberechtigt ist, wer Not leidet und trotz gutem Willen nicht in der Lage ist, sich selbst zu erhalten, hängt auch der Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens von der Voraussetzung einer solchen objektiven Notlage des Bedürftigen ab (BGE 62 II 16).

4. Im vorliegenden Fall stellt das Obergericht fest, daß Max M. bei gutem Willen hätte verdienen und die Unterstützungsbedürftigkeit vermeiden können. Er habe eine kaufmännische Ausbildung genossen und sei vom ärztlichen Experten als zur Verrichtung leichterer Arbeiten fähig erachtet worden. Nach den Zeugnisaussagen des Sekretärs des Fürsorgeamtes, Sch., und den Feststellungen des Bezirksrates sei erwiesen, daß M. seit Juli 1960 lediglich aus Arbeitsscheu und Liederlichkeit keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen sei und daß er zuvor verschiedene kurzfristige Anstellungen aus eigenem Verschulden verloren habe. Diese Annahmen des Obergerichtes sind tatsächlicher Natur und können mit der Berufung nicht angefochten werden (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Die ihnen widersprechende Behauptung der Klägerin, Max M. sei krankhaft veranlagt und sein Verhalten sei unmotiviert, ist daher nicht zu hören. Mit der Berufung hätte nur geltend gemacht werden können, daß das angefochtene Urteil bei dem darin festgestellten Sachverhalt gegen Bundesrecht verstoße. Davon kann jedoch keine Rede sein. Die Tatsache, daß M. ein Müßiggänger ist und seine Unterstützungsbedürftigkeit ihren Grund einzig in seiner Arbeitsscheu und Liederlichkeit hat, steht der Annahme einer objektiven Notlage im Sinne des Gesetzes entgegen und muß zur Abweisung der Berufung führen. Diese Lösung rechtfertigt sich um so mehr, als nach der verbindlichen Feststellung des Obergerichtes die Klägerin, die die Arbeitsscheu M.s hinlänglich bekannt war, diesen unterstützt hat, obschon einerseits nach dem kantonalen Armengesetz nur derjenige Anspruch auf öffentliche Hilfe hat, der die nötigen Mittel für den Lebensunterhalt auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann, und andererseits der Beklagte das Fürsorgeamt mehrmals aufgefordert hat, es solle dem mißratenen Sohn kein Geld mehr geben.»

Obergericht, I. Zivilkammer, 6. Mai 1963.

Kassationsgericht, 30. Juli 1963.

Bundesgericht, II. Zivilabteilung, 7. November 1963.

Neue Adresse der Redaktion ab 1. Mai 1965: Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10
